

Selbsthilfe Körperbehinderter Bonn e. V.  
Hinter Hoben 161  
53129 Bonn

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe Körperbehinderter Bonn e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Menschen mit Körperbehinderung in Bonn und Umgebung, die Verbesserung ihrer Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und die Vertretung ihrer Interessen insbesondere durch:

1. Vermittlung fachkundiger Beratung für Menschen mit Körperbehinderungen in gesundheitlichen, beruflichen, und sozialen Fragen,
2. Vertretung der Interessen von Menschen mit Körperbehinderungen gegenüber Behörden und anderen öffentlichen Institutionen im Raum Bonn,
3. Förderung von Verständnis und Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Körperbehinderungen u. a. durch den Betrieb von Begegnungsstätten,
4. Förderung des Transportdienstes für Menschen mit Körperbehinderungen (u. a. durch den Einsatz eigener für den Transport von stark mobilitätseingeschränkten Personen geeigneter Fahrzeuge),
5. Förderung baulicher Maßnahmen (Beseitigung technischer Hindernisse im öffentlichen Bereich, Errichtung barrierefreier Wohnungen und anderer Einrichtungen),
6. Förderung der Gesundheitsvorsorge durch das Betreiben therapeutischer Einrichtungen,
7. Betreuung von Menschen mit Körperbehinderungen durch den Einsatz von Helfern,
8. Durchführung von kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderung.

(2) Der Verein ist eine Gliederung des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Krautheim und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. er arbeitet mit beiden Dachverbänden eng zusammen. Er ist Mitglied in der DPWV-Kreisgruppe Bonn.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des Vereins. Es wird niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden, die bereit oder in der Lage sind, die Ziele des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Ordentliche Mitglieder können diejenigen werden, die in Bonn und Umgebung wohnen. Menschen mit Körperbehinderungen sind zugleich Einzelmitglieder im Bundesverband Krautheim.

(3) Außerordentliche Mitglieder können diejenigen werden, die die Erfüllung der Vereinsaufgaben durch finanzielle Zuwendungen fördern.

(4) Über den Erwerb der Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber jeweils zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zu erklären ist.

(2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Er hat sofortige Wirkung.

### § 5 Beiträge, Zuwendungen

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Finanzmittel werden durch Beiträge sowie durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(2) Die Festsetzung der Beiträge ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter statt. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.

(3) Der Leiter einer Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitglieder zu der Versammlung einladen, falls dies sachdienlich erscheint.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

1. Beschlussfassung über allgemeine Maßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen,
2. Festsetzung der Beiträge
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

## § 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Ein Mitglied kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, seinem Stellvertreter, dem Kassensführer und bis zu fünf Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassensführer. Jeder ist bis zu einer Summe von 2.500 Euro allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus sind zwei Unterschriften erforderlich. Die Vertreter werden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Ihm obliegen alle Maßnahmen, die der Zielsetzung des Vereins dienen, insbesondere:

1. die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Verwaltung des Vermögens,
3. die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Der Gesamtvorstand kann die Erledigung besonderer Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

## § 12 Vorstandssitzungen

(1) Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vereinsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall seines Stellvertreters statt. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Entscheidung des Vorstandes schriftlich einholen. Ein Beschluss kommt nach Maßgabe des Abs. 2 zustande, wenn nicht innerhalb der in der schriftlichen Umfrage gesetzten Frist Widerspruch erhoben wird.

## § 13 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder der Vorstand des Vereins auf begrenzte Zeit beruft. Die Vereinsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

#### § 14 Ehrenämter, Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich.

(2) Die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen können erstattet werden.

#### § 15 Satzungsänderung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn der Beschluss mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst wird und der Antrag auf der Tagesordnung steht.

(2) Die Ladungsfrist beträgt bei Anträgen auf Satzungsänderung mindestens einen Monat. Der Einladung sind der alte und der neue Text der Satzung beizufügen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, sowie die vom Amtsgericht - Registergericht oder vom Finanzamt verlangten Änderungen durchzuführen.  
sprachliche Korrektur

#### § 16 Auflösung

(1) Die Vorschriften des § 15 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Vereins entsprechend.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Krautheim mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. zu verwenden.

Bonn, 13. Juni 2015

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registernummer VR 4400 am 27. Juli 1979;  
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.5.94 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2015